

Informationen zu Schullaufbahnfragen in den Jahrgangsstufen 7 (Stand 18.01.2018, Bru)

Sehr geehrte Eltern,

die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel bezogen auf die Jahrgangsstufe 7. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das besagt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen. Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf, die dazu wertvolle Beobachtungen beitragen können. Für Fragen der Schularteignung, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie allgemeinen Problemsituationen steht Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Carra zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen der Schullaufbahn wenden Sie sich an unsere Beratungslehrerin Frau Brunner-Siegert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen das Anmeldeformular auf der Homepage und der Rubrik „Schulinfos – Beratungsteam“.

Vorrückungsbestimmungen (§ 30 GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport.

Vorrücken auf Probe (§ 31 GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9, die die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen, die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor, wenn „nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. [...] Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“ Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember.

Nachprüfung (§ 33 GSO)

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 – 9, die wegen nicht ausreichender Leistungen in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern [Schulaufgabenfächern] nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben“, können vorrücken, wenn sie in den entsprechenden Fächern eine Nachprüfung am Ende der Sommerferien bestanden haben.

Die Nachprüfung ist nicht möglich im Wiederholungsjahr und bei einer Note 6 im Fach Deutsch. Die Teilnahme an der Nachprüfung muss bei der Schulleitung beantragt werden.

Bei der Entscheidung für eine Nachprüfung gilt genau abzuwägen, zwischen dem Bedürfnis nach Erholung in den Sommerferien und dem erforderlichen Lernaufwand zum Schließen der Lücken.

Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden. In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 darf insgesamt nur einmal wiederholt werden.

Dabei gilt es die Höchstausbildungsdauer zu beachten, die am Gymnasium 10 Schuljahre bis zum Abitur beträgt.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden. Es geht also nicht nur darum, das Wiederholungsjahr zu bestehen, sondern gefestigte Grundlagen für den weiteren gymnasialen Bildungsweg zu schaffen.

Gemäß § 37 GSO ist auch eine freiwillige Wiederholung der 7. Klasse möglich.

Freiwilliger Rücktritt (§ 37 GSO)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die sechste Jahrgangsstufe zurücktreten. Sie gelten dabei nicht als Wiederholungsschüler. Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen der Jahrgangsstufe äußerst fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

Flexibilisierungsjahr (§ 36 GSO Abs. 2)

Im Flexibilisierungsjahr wird die 8. Jahrgangsstufe in zwei Jahren durchlaufen, den Teiljahrgangsstufen 8.1 und 8.2. Dabei können die Schüler jeweils vom Unterricht im Umfang bis zu sechs Wochenstunden befreit. Dies gilt allerdings nur in neu einsetzenden Kernfächern in Jahrgangsstufe 8.1 und in Nicht-Kernfächern. Jedes Fach der Stundentafel muss aber in mindestens einer Teiljahrgangsstufe besucht werden. Für das Bestehen der Jahrgangsstufe 8 werden dabei alle in beiden Teiljahrgangsstufen erbrachten Leistungen herangezogen. Das Flexijahr ist eine Möglichkeit, Zeit zum Schließen von Lücken durch eine reduzierte Stundenzahl und das Wiederholen des Lernstoffes im zweiten Durchlauf zu gewinnen. Es setzt dafür ein hohes Maß an Motivation und Eigeninitiative voraus und erfordert eine individuelle Beratung.

Wechsel an die Realschule

Ein Wechsel an die Realschule ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der Realschule.

Auch an der Realschule ist eine Höchstausbildungsdauer festgelegt, die 8 Jahre beträgt. Dabei werden die Jahre, die am Gymnasium verbracht werden, mitgezählt.

Für die Aufnahme gilt eine Altersgrenze, das bedeutet zum Beispiel, dass für einen Wechsel in die 8. Klasse bis zum 30. September das fünfzehnte Lebensjahr, für einen Wechsel in die 7. Klasse zu diesem Datum das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.

Das Vorrücken in die Jahrgangsstufen 6 - 10 der Realschule ist möglich, wenn die Vorrückungserlaubnis für diese Jahrgangsstufe am Gymnasium vorliegt oder in den Fächern, die auch an der Realschule unterrichtet werden, keine schlechtere Note als höchstens einmal Note 5 vorliegt.

Beim Wechsel an die Realschule in eine höhere Jahrgangsstufe ist zu beachten, dass ab der Jahrgangsstufe 7 die Lehrpläne und Fächer der Realschule zum Teil erheblich von denen des Gymnasiums unterscheiden. Das heißt, dass beim Wechsel in die Jahrgangsstufen 8 bzw. 9 der Realschule immer Lerninhalte nachgeholt werden müssen. Daher ist vor dem Wechsel eine Beratung bei einer Beratungsfachkraft erforderlich. Auch eine Wiederholung der Jahrgangsstufe an der Realschule ist möglich.

Bei der Frage nach dem Wechsel an die Realschule und der damit verbundenen Frage „Welche Schulart ist die richtige für mein Kind?“ spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle: Die Begabung des Kindes vor allem in den Bereichen logisches Denken und sprachliche Fähigkeiten, das Arbeitsverhalten und die Lernmotivation, die psychische Komponente, wie Ihr Sohn/Ihre Tochter mit den Leistungsanforderungen am Gymnasium zurechtkommt und der Zeitaufwand für die Schule.

Außerdem zeigt die Erfahrung, dass z. B. bei Schwierigkeiten im Lern- und Arbeitsverhalten ein Wechsel an eine andere Schulart nicht unbedingt das Problem mit schlechten Noten löst. Denn auch an der Realschule muss gelernt werden. Allerdings zeigt sich auch, dass Schülerinnen und Schüler, für die die Anforderungen am Gymnasium zu hoch waren, an der Realschule wieder Erfolgserlebnisse durch gute Noten haben.

Grundsätzlich gilt, dass ein Wechsel der Schulart so früh wie möglich erfolgen sollte, denn dauernde Misserfolge schaden Ihrem Kind. Zudem ist zu bedenken, dass zu einem Wechsel nach der 9. Klasse in das Prüfungsjahr (10. Klasse) der Realschule grundsätzlich nicht geraten werden kann.

Sollten Sie einen Wechsel an die Realschule in Erwägung ziehen, melden Sie sich bitte frühzeitig dort an. Sie benötigen dazu eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch am Gymnasium.

Wechsel an den M-Zweig der Mittelschule oder an die Wirtschaftsschule

Ein alternativer Bildungsweg zum mittleren Schulabschluss ist der M-Zweig der allgemeinbildenden Mittelschule. Dieser bietet den Vorteil des Klassenlehrersystems der Mittelschule. Die Wirtschaftsschule gehört zu den beruflichen Schulen. Sie wird in verschiedenen Formen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten und führt ebenfalls zum mittleren Schulabschluss.